



Beschlussvorlage Nr. 2013/105

19.06.2013

Federführend: Stadtplanungsamt
Angelika Garthe

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Umlegung "Hahnenbühl" in Hemmendorf - Anordnung der Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Hemmendorf	01.07.2013	Empfehlung	öffentlich
Gemeinderat	09.07.2013	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

01.07.2013 OR Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss (Empfehlungsbeschluss)

Beschlussantrag:

1. Die gesetzliche Umlegung für das in beiliegender Gebietsübersichtskarte vom 12.06.2013 dargestellte Gebiet „Hahnenbühl“ wird gem. § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung der Umlegung vorzubereiten. Die Durchführung der Umlegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches obliegt dem Ständigen Umlegungsausschuss.
3. Die Umlegung soll die Bezeichnung „Hahnenbühl“ tragen.

Anlagen:

1. Bebauungsplanentwurf (Planteil) vom 17.06.2013 (Verkleinerung)
2. Gebietsübersichtskarte vom 12.06.2013 zur Umlegung (Verkleinerung ohne Maßstab)

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Thomas Weigel
Bürgermeister

Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen: nein

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Aufgabe der Umlegung ist es, nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete, bebaubare Grundstücke zu schaffen, sowie die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu sichern.

Das städtebauliche Konzept lässt erkennen, dass dessen Umsetzung einer Bodenordnung bedarf. Es ist beabsichtigt, das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Der erste formale Schritt zur Durchführung einer Bodenordnung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches – BauGB – ist die Anordnung durch die Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 BauGB.

Dieser Paragraph besagt, dass die Umlegung von der Gemeinde (Umlegungsstelle) in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen ist, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplans erforderlich ist.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsverordnung der Landesregierung einen "Ständigen Umlegungsausschuss" gebildet, dem die Durchführung der Umlegung zu übertragen ist.

Die in Anlage 2 beigefügte Gebietsübersichtskarte vom 12.06.2013 zeigt die Abgrenzung der geplanten Umlegung. Sie liegt innerhalb des für den Aufstellungsbeschluss vorgeschlagenen Bebauungsplangeltungsbereiches. Die Flächen entlang der Straße „Hahnenbühl“ bleiben entsprechend der vorliegenden Planung bezüglich der Flurstücksform und der Erschließung unverändert. Daher ist für diese Flächen keine Umlegung notwendig.

Der Ständige Umlegungsausschuss wird im Rahmen seiner Aufgabe bei der Einleitung der Umlegung nach § 47 BauGB, das Gebiet zweckmäßig zu begrenzen, entscheiden, ob die Abgrenzung des Anordnungsbeschlusses voll ausgeschöpft werden muss oder ob auf die Einbeziehung bestimmter Flächen verzichtet werden kann. Die in das Umlegungsgebiet einzubeziehenden Grundstücke werden im Einleitungsbeschluss des Ständigen Umlegungsausschusses einzeln aufgeführt.

Dem förmlichen Einleitungsbeschluss geht eine Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer voraus.

Die Umlegung soll die Bezeichnung "Hahnenbühl" tragen.

Thomas Krug